

Der Tätigkeitskatalog gilt für Praktikanten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, für die das Praktikum nicht der Ausbildung dient, sondern nur einen Eindruck über den beruflichen Alltag vermitteln soll (z.B. während der Vollschohzeitpflicht von Kindern oder Ferien von Jugendlichen) (vgl. Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 250, Anhang 3).

Das Ziel des Praktikums:

- Einblick in den Arbeitsablauf und Inhalte der Hebammentätigkeit und
- Eindruck über das Berufsbild einer Hebamme erhalten.

Die Praktikanten unterstehen der Pflegedirektion. Die Abteilungsleitung übernimmt die Verantwortung für das Verhalten des Praktikanten im Funktionsbereich. Sie ordnet dem Praktikanten eine fachlich geeignete Person zu, die den Praktikanten unterweist und beaufsichtigt. Dabei ist zu beachten, dass die anleitende Fachkraft den Praktikanten so lange überwacht, bis sie sich davon überzeugt hat, dass dieser die übertragenden Tätigkeiten beherrscht und anschließend stichprobenhaft die konkrete Durchführung der Tätigkeit überprüft (vgl. Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 250).

Grundsätzlich kann in begründeten Fällen (andauerndes Desinteresse, Fehlverhalten u. a.) der Praktikumseinsatz in Absprache mit der Pflegedirektion oder wenn vorhanden der Kreisaal-Leitung vorzeitig beendet werden.

Die Übertragung von Aufgaben an den Praktikanten erfolgt gemäß §22 JArbSchG.

Tätigkeiten, mit denen der Praktikant unter Aufsicht betraut werden darf:

Pflegerische Tätigkeiten

- Vorbereitung des Untersuchungsraumes
- Vorbereitung der Instrumente und Einmalmaterialien
- Mithilfe bei der Mobilisation von Patienten
- Beobachtung bei der Frauen- und familienorientierten Betreuung von Geburten mit den Hebammen und Gynäkologen
- Beobachtung bei der Betreuung der Wöchnerin im Kreisaal
- Mithilfe bei der Patientendokumentation
- Aufräumen des Untersuchungsraumes
- Mithilfe beim Verlegen der Patienten auf die Wöchnerinnenstation

Weitere Tätigkeiten

- Einräumen der gelieferten Waren in die Lagerräume
- Einräumen von Verbrauchsartikeln in die Untersuchungsräume

Tätigkeiten, mit denen der Praktikant nicht betraut werden darf:

- Selbstständige Verrichtung im laufenden Untersuchungsbetriebes
- Selbstständige Verrichtung mit Untersuchungsmaterial und /oder gefährlichen Stoffen (Formalin)
- Das Erteilen von fachlichen Auskünften an Patienten/Angehörigen
- Das Entgegennehmen von fachlichen, ärztlichen Anordnungen
- Selbstständige Verrichtungen am Patienten
- Ablaufbeobachtungen von Untersuchungen bei bekannter Infektionskrankheit
- Ablaufbeobachtung von Untersuchungen während des Einsatzes von Röntgenstrahlungen
- Herstellung von Desinfektionsmittellösungen
- Schweres Heben und Tragen
- Reinigungsarbeiten

Nr. und Version dieses Dokuments:	Name dieses Dokuments:	Einrichtung:	Redakteur:	Datum / Freigabe dieser Version:	Freigegeben durch:	Seite:
019193-0002	Tätigkeitskatalog Praktikum Kreisaal (Schnupper-/Kurzpraktikum)	NSK	Esther Wellmann	13.01.2023	Silke Wiemann	1 (von 2)

Geltende Vorschriften:

DGUV Vorschrift 1 § 30 Abs. 2

Der Praktikant hat die persnliche Schutzausrstung (wird vom Krankenhaus gestellt und gewaschen) bestimmungsgem zu benutzen, regelmig auf ihren ordnungsgemen Zustand zu prfen und festgestellte Mngel dem Unternehmer unverzglich zu melden.

Technische Regeln fr Biologische Arbeitsstoffe 250

Bei Ttigkeiten, die eine hygienische Hndedesinfektion erfordern, drfen an Hnden und Unterarmen z.B. keine

- Schmuckstcke,
- Ringe, einschlielich Eheringe,
- Armbanduhren,
- Piercings,
- knstlichen Fingerngel,
- sogenannten Freundschaftsbnder getragen werden.

Fingerngel sind kurz und rund geschnitten zu tragen und sollen die Fingerkuppe nicht berragen. Nagellack sowie Nagelhrter sind nicht gestattet.

AVR § 5 (1)

Das Gebot der Verschwiegenheit (gesetzliche Schweigepflicht) in allen dienstlichen Angelegenheiten besteht whrend des Dienstverhltnisses und auch nach dessen Beendigung (s. auch: § 203 StGB).

Risiken:

Prinzipiell kann jeder Patient, seine Ausscheidungen oder andere Krperflssigkeiten infektis sein. Erluterungen dazu finden sich in den „Hinweisen zur Umsetzung der Biostoffverordnung“.

Der Ttigkeitskatalog gilt als Dienstanweisung

Nr. und Version dieses Dokuments:	Name dieses Dokuments:	Einrichtung:	Redakteur:	Datum / Freigabe dieser Version:	Freigegeben durch:	Seite:
019193-0002	Ttigkeitskatalog Praktikum Kreisaal (Schnupper-/Kurzpraktikum)	NSK	Esther Wellmann	13.01.2023	Silke Wiemann	2 (von 2)